

Kinderschutzkonzept
der
Evangelischen Kindertagesstätte
Walsrode

Gliederung

- 1. Grundlagen**
 - 1.1. Rechtlicher Rahmen**
 - 1.2. Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung**
 - 1.3. Vertragliche Regelung zwischen dem Landkreis Heidekreis und dem Kirchenkreis Walsrode**
- 2. Formen der Kindeswohlgefährdung**
- 3. Präventionskonzept**
 - 3.1. Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung**
 - 3.1.1 Umgang mit Risikosituationen**
 - 3.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden**
 - 3.2. Nähe und Distanz**
 - 3.3. Einstellung neuer Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Praktikantinnen / Praktikanten**
 - 3.4. Partizipation, Umgang mit Beschwerden**
 - 3.5. Körperlicher Kontakt zwischen Kindern**
- 4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
 - 4.1. Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- 5. Anhang**

1. Grundlagen

Kinder haben von Geburt an das Recht auf Bildung, Partizipation und Schutz. Uns werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung anvertraut. Diese sind prägende Jahre für die positive Entwicklung der Kinder, und so tragen wir ein großes Maß an Verantwortung. Das Team ist sich dieser Aufgabe bewusst. Indem wir die Kinder wertschätzen, fördern und schützen, wollen wir sie stark machen für ihr weiteres Leben.

In unserem Kinderschutzkonzept stellen wir dar, wie die uns anvertrauten Kinder vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden sollen, und wie Eltern in schwierigen Lebenssituationen unterstützt werden können.

Gleichzeitig ist dieses Kinderschutzkonzept ein Leitfaden für alle Mitarbeitende unserer Kindertagesstätte. Festangestellte Mitarbeitende, aber auch Personen, die nur vorübergehend bei uns tätig sind, müssen sich daran orientieren, finden hier Sicherheit für ihr Handeln und können auch daran gemessen werden.

1.1. Rechtlicher Rahmen

Das Kindeswohl ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderechtskonvention, die am 02.09.1990 in Kraft trat. Diese ist Bestandteil des Menschenrechts-Schutzsystems der Vereinten Nationen. Kinderrechte sind noch immer nicht ausdrücklich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert.

Das Bundeskinderschutzgesetz enthält nicht nur Vorschriften zum Kinderschutz im engeren Sinne, also zum Umgang mit vermuteter oder festgestellter Gefährdung, sondern bezieht den Begriff „Kinderschutz“ auf alles, was dem Kindeswohl dient und damit auch indirekt die Bedingungen des Aufwachsens für ein Kind so verbessert, dass das Risiko für eine Gefährdung möglicherweise reduziert wird.

1.2. Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Die zentrale Regelung im Bundeskinderschutzgesetz ist die Novellierung des § 8a SGB VIII, welche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen im Einzelnen regelt.

Die Regelung in § 8a beinhaltet die Verpflichtungen der freien Träger und deren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, die in Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geregelt werden müssen. Danach ist ein gestuftes Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durchzuführen.

1.3. Vertragliche Regelung zwischen dem Landkreis Heidekreis und dem Kirchenkreis Walsrode

Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII haben der Landkreis Heidekreis und der Kirchenkreis Walsrode im Juli 2013 eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Diese ist den angestellten Mitarbeitenden unserer Einrichtung jährlich vorzulegen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die Kenntnis dieser Vereinbarung.

2. Formen der Kindeswohlgefährdung

Wir unterscheiden hier zwischen seelischem, körperlichem und geistigem Wohl des Kindes.

Das seelische Wohl des Kindes kann gefährdet sein durch

- mangelnde oder belastende soziale Kontakte des Kindes oder der Familie
- Trennung der Eltern oder andere belastende Familiensituationen
- autoritäres Verhalten
- unangemessenes sprachliches Verhalten (z. B. abwertend oder ironisch, nicht kindgerechte Inhalte)
- sexueller Missbrauch
- sexualisierte Ausdrucksweise und Sprachinhalte
- Suchtverhalten der Eltern
- psychische oder körperliche Krankheit der Eltern
- mangelnde Liebe und Zuwendung
- Überbehütung
- Überforderung, Leistungsdruck

Das körperliche Wohl des Kindes wird gefährdet durch

- sexuellen Missbrauch
- körperliche Gewalt
- mangelnde Hygiene
- falsche Ernährung
- unangemessene Kleidung
- unregelmäßigen Tagesablauf
- mangelnde Aufsicht
- mangelnde ärztliche und medizinische Versorgung
- unangemessene häusliche Umgebung (z. B. rauchen oder unangebrachte Art der Haustierhaltung)

Das geistige Wohl des Kindes kann gefährdet sein durch

- mangelnde Kommunikation
- mangelnde oder nicht altersgemäße Anregungen
- unreflektierten Mediengebrauch
- Überforderung/ Leistungsdruck

Unsere Aufzählungen sind nur beispielhaft für mögliche Kindeswohlgefährdungen, auf die wir achten müssen.

Die Ursachen der Kindeswohlgefährdung durch Sorgeberechtigte können Überforderung, Armut, psychische oder körperliche Erkrankung, mangelndes Wissen oder kulturelle Werte sein.

3. Präventionskonzept

3.1. Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung

In unserer Einrichtung herrscht eine Atmosphäre geprägt von Wertschätzung, Offenheit und Transparenz. Sowohl Eltern als auch Mitarbeitende sollen immer für ihre Anliegen und Probleme vertraute Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner haben und ernst genommen werden. Diese sind im besten Fall die pädagogischen Mitarbeiter/innen oder die Leiterin, können aber auch Trägervertreter /innen oder, auf Wunsch der Eltern, die Mitglieder des Elternbeirates sein. Gleichzeitig sind wir klar in der Darstellung unserer Beobachtungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

3.1.1. Umgang mit Risikosituationen

Situationen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, werden von den Mitarbeitenden im Team oder im persönlichen Gespräch mit der Leiterin besprochen und das weitere Vorgehen verbindlich festgehalten. Diese Situationen können z. B. Überforderungen oder die persönliche Lebenssituation sein, aber auch ein ambivalentes Verhältnis zu bestimmten Eltern oder aber auch ganz alltägliche Situationen.

3.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden

Im Team haben wir eine gemeinsame Haltung zu grenzverletzenden Verhaltensweisen von Mitarbeitenden erarbeitet und diese nach dem Ampelprinzip geordnet (siehe Anlage). Entsprechend dazu sind klare Handlungsanweisungen durch die Leiterin festgelegt worden.

Rot = darf nicht akzeptiert werden! Vorfälle sofort der Leitung melden!

Gelb = kann unter Umständen passieren oder auch angebracht sein, muss aber immer im Team und mit der Leiterin reflektiert werden.

Grün = erwünschtes pädagogisches Handeln.

Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet, eigene oder bei anderen Mitarbeitenden beobachtete grenzverletzende Verhaltensweisen der Leiterin zu melden. Sie/Er hat das Recht ernst genommen und angehört zu werden. Sie/Er petzt nicht, sondern schützt die Kinder und hilft der Kollegin/ dem Kollegen!

3.2. Nähe und Distanz

Zur professionellen Ausübung des Erzieher/innenberufes gehört für uns eine ausreichende Distanz zu Kindern und Eltern. Gleichzeitig wissen wir aber um das Bedürfnis der Kinder nach Nähe und über die Bedeutung von Bindung zwischen Kindern und Erzieher/innen.

Im Umgang mit den Kindern achten wir auf Signale der Kinder, grenzen uns aber da ab, wo es für uns angebracht erscheint. So lassen wir uns nicht von Kindern küssen oder küssen sie nie von uns aus. Auch muss jede Erzieherin/ jeder Erzieher für sich herausfinden, in wie weit sie/ er sich von den Kindern berühren lassen möchte und notwendige Grenzen setzen. Unsicherheiten werden im Team oder mit der Leiterin besprochen.

Auch zu den Eltern ist eine professionelle Distanz notwendig. Informationen über das Privatleben der Mitarbeiter/innen und „duzen“ sind nicht angebracht. Besteht ein privater Kontakt mit Eltern und Kindern, wird das der Leiterin bekannt gegeben.

In unserer Einrichtung werden die Kinder nur von den pädagogischen Mitarbeiter/innen gewickelt, nicht von Praktikanten/innen oder anderen Helfer/innen. Auch die Hilfe beim Toilettengang oder beim Umziehen muss von den Mitarbeiterinnen „im Auge behalten“ werden.

3.3. Einstellung neuer Mitarbeiter/innen und Praktikantinnen/Praktikanten

Jeder neue Mitarbeitende muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag vorlegen, bevor ein Arbeitsverhältnis aufgenommen wird. Sie/er wird von der Leiterin mit dem pädagogischen Konzept und dem Kinderschutzkonzept vertraut gemacht. Wie alle anderen Mitarbeiter/innen muss sie/er die Vereinbarung mit dem Heidekreis (siehe Anlage) unterschreiben und die Unterschrift dann jährlich erneuern.

Praktikanten/ innen, die länger als zwei Wochen in unserer Einrichtung tätig sind, müssen vor Beginn ihres Praktikums ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen. Die Einsicht wird

dokumentiert und das Führungszeugnis zurückgegeben. Sie werden von der Leiterin in das Kinderschutzkonzept eingewiesen. Auch ehrenamtliche Helfer/innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und werden mit dem Kinderschutzkonzept vertraut gemacht.

3.4. Partizipation, Umgang mit Beschwerden

Partizipation ist ein Grundrecht aller Kinder und in unserer Konzeption fest verankert. Gerade unser offenes Konzept bietet den Kindern viele Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitgestaltung. Im Morgenkreis sollen alle Kinder, die möchten zu Wort kommen. Sie können über ihre Tätigkeiten im weiteren Tagesablauf entscheiden und ihre Wünsche und Ideen werden ernst genommen. Ihre Angebote, Projekte und Tätigkeiten während des Freispiels bestimmen sie selbst. Regeln und feste Strukturen des Tages sind ihnen bekannt und mit ihnen besprochen. Das Treffen der zukünftigen Schulkinder einmal wöchentlich, genannt „Kinderkonferenz“, bietet vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Lebens in unserer Kita.

Die Kinder werden im Morgenkreis ermutigt Dinge, die ihnen nicht gefallen, anzusprechen und sollen im Tagesablauf immer die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit einer Erzieherin/einem Erzieher ihres Vertrauens haben. Auch die Mitarbeiter/innen suchen das Gespräch mit den Kindern, nehmen ihre Anliegen ernst und bringen sie im Team zur Sprache.

Die Möglichkeit der Mitsprache, der Mitgestaltung und des sich Beschwerens sind vielen Kindern aus ihrem häuslichen Umfeld nicht bekannt und so müssen sie es bei uns lernen. Um dieses zu unterstützen, aber auch um Regeln neu zu besprechen und mehr festgelegte Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, werden wir im Januar 2015 ein dementsprechendes Projekt für alle Kindergartenkinder anbieten und danach gegebenenfalls diese Konzeption erweitern.

Natürlich haben auch unsere Krippenkinder ein Recht auf freie Entscheidungen, Mitgestaltung und Beschwerden. Hier achten wir besonders auf Signale und nonverbale Äußerungen der Kinder, „übersetzen“ für sie und versuchen ihre Wünsche in Worte zu fassen.

3.5. Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

Das Interesse am eigenen Körper und am Körper anderer Kinder gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Die Mitarbeitenden wissen über die Entwicklung der kindlichen Sexualität, sind auch hier Ansprechpartner/innen der Kinder und suchen zusammen mit ihnen Antworten auf ihre Fragen. Dieses kann zum Beispiel im persönlichen Gespräch geschehen, aber auch beim Vorlesen entsprechender Bilderbücher oder im Projekt.

„Doktorspiele“, also forschen und ausprobieren, sind erlaubt. Es gilt aber die Regel, dass keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden dürfen und die Unterhose an bleibt.

Auch unter Kindern gibt es Übergriffigkeit. Die Übergänge sind oft fließend und so müssen entsprechende Spielsituationen von den Mitarbeitenden genau beobachtet werden. Es ist natürlich übergriffig, wenn die Handlungen gegen den Willen eines Kindes geschehen, aber auch Erpressung und Machtmissbrauch können in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen und das Kindeswohl gefährden.

Das Selbstwertgefühl des betroffenen Kindes kann stark beeinträchtigt werden. Es braucht den Schutz und die ungeteilte Aufmerksamkeit und Zuwendung der Erwachsenen. Es muss vermittelt bekommen, dass es richtig ist, über die betreffende Situation zu sprechen und dass es ein Recht auf Unterstützung hat und diese erfahren.

Dem übergriffigen Kind muss, auch zum eigenen Schutz, klar vermittelt werden, dass sein Verhalten nicht akzeptiert werden kann, und was daran falsch war. Die betreffende Situation wird dabei nicht in Frage gestellt sondern kommentiert. Das Kind braucht klare Regeln und Einschränkungen, aber auch Hilfe um Mitgefühl lernen zu können. Uns ist bewusst, nicht das übergriffige Kind ist schlecht, sondern sein Verhalten.

Die Eltern beider Kinder werden in getrennten Gesprächen informiert und ihre Fragen dazu ernst genommen und fachlich beantwortet. Wir sprechen dabei niemals von „Täter“ oder „Opfer“.

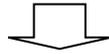
Werden in unserer Einrichtung Übergriffe unter Kindern beobachtet, wird umgehend die Leiterin informiert und die Situation wird im Team reflektiert. Bei Bedarf werden entsprechende Fachleute zur Beratung hinzugezogen.

4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Mitarbeitenden haben die Aufgabe durch aufmerksames Beobachten auffällige Entwicklungen oder auffälliges Verhalten der Kinder wahrzunehmen. Diese Beobachtungen sind sorgfältig zu dokumentieren. Ein erster Austausch im Gruppenteam oder mit anderen Mitarbeitenden, die das Kind gut kennen, ist hilfreich. Dann gilt: Ruhe bewahren, an die Schweigepflicht denken, nachfolgendes Handlungskonzept einhalten und weiterhin beobachten und dokumentieren.

4.1. Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Auffälligkeiten werden wahrgenommen und dokumentiert



Fachlicher Austausch im Gruppenteam

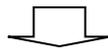


Leitung informieren

Fachlicher Austausch auf Dienstbesprechung



Ersteinschätzung (siehe Anlage) vornehmen



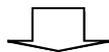
Pädagogische Leitung/ Träger informieren



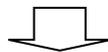
Elterngespräch/Hilfeangebot

(bei Bedarf und entsprechender Gefährdungseinschätzung

schon hier mit der insofern erfahrenden Fachkraft)



mit „insofern erfahrende Fachkraft“ beraten



Zeitplan für weitere Gespräche/Hilfsangebote aufstellen



bei weiterer Kindeswohlgefährdung Jugendamt einschalten

Verhaltensweisen von Mitarbeitenden, die nicht akzeptiert werden dürfen und sofort der Leitung gemeldet werden müssen:

- Kind nackt fotografieren
- am Kind herumzerren
- Kind gegen seinen Willen auf den Schoß nehmen
- Kind schlagen/ schütteln/ anschreien
- Kind zur eigenen sexuellen Befriedigung nutzen
- Kind wegsperren, isolieren, ausgrenzen
- Kind gegen sein Willen kuscheln und streicheln
- Kind küssen
- Ironie
- Kind verbal bloßstellen
- Witze über ein Kind machen
- wiederholte negative Ansprache
- nicht vorbildhafte Wortwahl wie „geil“, „Scheiße“
- in Gegenwart des Kindes negativ über das Kind sprechen
- Praktikanten/innen wickeln
- Kind zum Essen/ Probieren/Aufessen zwingen

Verhaltensweisen, die manchmal angebracht sind und passieren können, immer aber im Team oder mit der Leitung reflektiert werden müssen:

- Kinder festhalten
- Grenzsetzung durch Gruppenausschluss
- schlechte Laune an Kindern auslassen
- Kind beim Verabschieden vom Arm der Bezugsperson ziehen
- Verniedlichung der Ansprache
- Abneigung gegen einzelne Kinder
- Kind in Konfliktsituationen nicht begleiten
- Kind nicht zuhören/ nicht trösten
- Massage ohne Kleidung
- Kind gegen seinen Willen wickeln

Verhaltensweisen, die erwünscht sind:

- klare Grenzen aufzeigen/ konsequent sein
- eigenen Unmut bekunden/ authentisch sein
- Dinge klarstellen
- trösten
- In den Arm nehmen/ kuscheln, wenn es vom Kind aus geht
- festhalten, um das Kind oder andere vor Gefahren zu schützen
- zur Toilette begleiten wenn das Kind es möchte oder es notwendig ist
- notwendige Pflegehandlungen wie wickeln, säubern, eincremen

Insofern erfahrene Fachkräfte für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

Stefansstift

Roger Walter

Moorstr.14

29664 Walsrode

Tel.: 05161/487272

E-Mail: rwalter@stefansstift.de

Kirchenkreis Walsrode

Lebensberatungsstelle

Herr Werner

Kirchplatz 8

29664 Walsrode

Tel.: 05161/8010

E-Mail:

info@lebensberatung-walsrode.de

Hilfsangebote für Eltern und Mitarbeitende

Landkreis Heidekreis

Einzelfallbezogene Fachberatung

Vogteistr.19

29683 Bad Fallingbostel

Tel.: 05162/ 970-300/495/294

Landkreis Heidekreis

Erziehungsberatungsstelle

In den Hübeeten 5

29614 Soltau

Tel.: 05191/70232

Frühförderung der Lebenshilfe

Am Waldbad 11

29664 Walsrode

Tel.: 05161/94945200

Gefährdungs- und Beobachtungsbogen zur Dokumentation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos

1. Träger / Einrichtung:

Ansprechpartner:	
Ort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	Fax:

Personalien:

2. Betroffenes Kind

Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

3. Kindesmutter

sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

4. Kindesvater

sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

5. Stiefeltern / Partner / Großeltern / Pflegeeltern

Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Gefährdungs- und Beobachtungsbogen zur Dokumentation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos

6. Geschwisterkinder	
Name:	geb.
Name:	geb.
Name:	geb.

Sachverhalt:

7. Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage zur Vereinbarung)	
	   (Ampelfunktion)
1. Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen	
1.1 Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Klinikaufenthalte	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
1.2 Erkennbare Unterernährung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
1.3 Erkennbarer Flüssigkeitsmangel	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
1.4 Fehlen jeder Körperhygiene	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
1.5 Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
1.6 _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2. Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen	
2.1 Wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.2 Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen o. ä.)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.3 Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.4 Äußerungen des Kindes/Jugendlichen die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.5 Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.6 Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Ort auf	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.7 Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben häufig oder ständig der Schule fern	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.8 Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2.9 _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	
3.1 wiederholte schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

Gefährdungs- und Beobachtungsbogen zur Dokumentation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos

	😊	☹️	☹️
	(Ampelfunktion)		
3.2 nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung			
3.3 massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen			
3.4 Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien			
3.5 Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder/Jugendlicher			
3.6 Isolierung des Kindes/Jugendlichen			
3.7			
4 Familiäre Situation			
4.1 Wiederholt unbekannter Aufenthalt der Familie			
4.2 Obdachlosigkeit			
4.3 Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offensichtlich ungeeigneter Personen gelassen			
4.4 Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt			
4.5			
5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft			
5.1 Stark verwirrtes Erscheinungsbild			
5.2 Häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungs-fähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten			
5.3			
6. Wohnsituation			
6.1 Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewalteinwirkung auf			
6.2 Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt			
6.3 Das Fehlen von eigenem Spielzeug des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes			
6.4			

8. Würde mit dem/ den Sorgeberechtigten über die Beobachtungen gesprochen? ja nein Datum: _____

Anlage 2

Gefährdungs- und Beobachtungsbogen zur Dokumentation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos

9. **Wurde ein Hausbesuch durchgeführt?** ja nein Datum: _____
Mit wem wurde gesprochen? _____

Beobachtungen / Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

10. **Wurde das Kind / der Jugendliche beteiligt?** ja nein Datum: _____
Ergebnis der Beteiligung? _____

.....

.....

.....

.....

.....

11. **Ansprechpartner:** _____
Wurde Kontakt zu weiteren Fachkräften / Ärzten aufgenommen? ja nein

Wenn ja, zu wem?

1.

2.

3.

12. **Wurde eine „erfahrene Fachkraft“ entsprechend § 8a KJHG hinzugezogen?** ja nein

Name, Anschrift: _____

13. **Ergebnis der Beratung / Risikoeinschätzung:** _____

.....

.....

.....

.....

Gefährdungs- und Beobachtungsbogen zur Dokumentation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos

.....
.....
.....

14. An Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

15. Welche weiteren Maßnahmen werden für erforderlich gehalten?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

16. Ist ein Tätigwerden des Jugendamtes notwendig? ja nein

17. _____
Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Anlage 2

Empfangsbestätigung

An:

Träger / Einrichtung:	
Ansprechpartner:	
Ort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Fax:	

über den Erhalt der Mitteilung nach § 8a SGB VIII betr.:

Name: _____,

geb. am _____,

wohnhaft: _____.

Ihr Schriftstück vom _____ habe ich heute erhalten und bestätige dieses durch die nachstehende eigenhändige Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel